

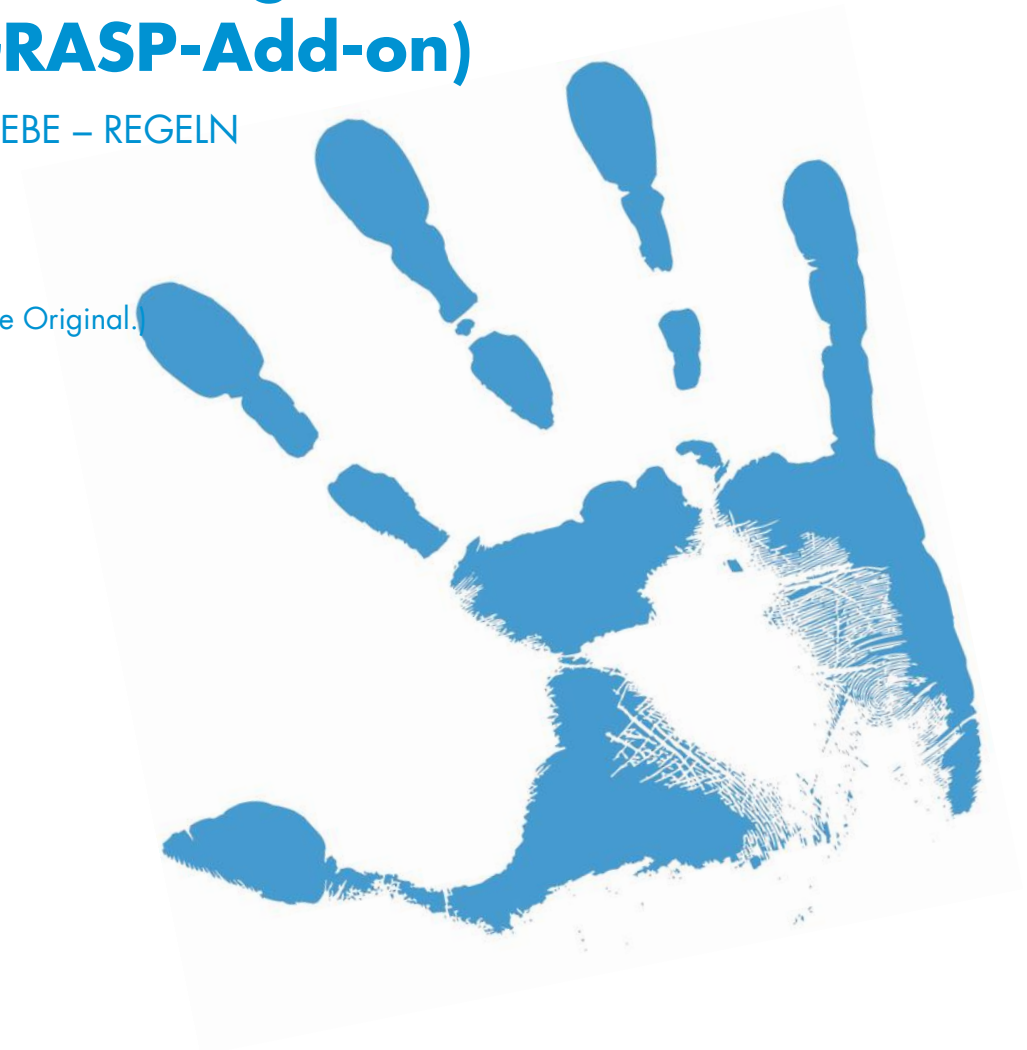
# **GLOBALG.A.P. Risikoeinschätzung für soziale Belange von Arbeitern (GRASP-Add-on)**

GRUNDSÄTZE UND KRITERIEN FÜR FAMILIENBETRIEBE – REGELN  
FÜR DIE ANWENDUNG

DEUTSCHE VERSION 2.0\_JAN23 (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)

GÜLTIG AB: 5. JANUAR 2023

VERPFLICHTEND AB: 1. JANUAR 2024



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>4</b>
<b>1 RECHT AUF VEREINIGUNG UND VERTRETUNG – N/A</b> .....	<b>8</b>
<b>2 GRASP-ADD-ON ARBEITERVERTRETUNG – N/A</b> .....	<b>8</b>
<b>3 BESCHWERDEVERFAHREN – N/A</b> .....	<b>8</b>
<b>4 RICHTLINIEN DES PRODUZENTEN ZU MENSCHENRECHTEN – 4.2–4.5 N/A</b> .....	<b>9</b>
<b>5 ZUGANG ZU INFORMATIONEN ÜBER ARBEITSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN – N/A</b> .....	<b>12</b>
<b>6 ARBEITSVERTRÄGE UND INDIKATOREN FÜR ZWANGSARBEIT – 6.2–6.9 N/A</b> .....	<b>12</b>
<b>7 BEZAHLUNG – N/A</b> .....	<b>14</b>
<b>8 LÖHNE – N/A</b> .....	<b>14</b>
<b>9 ARBEITSALTER, KINDERARBEIT UND JUNGE ARBEITER</b> .....	<b>14</b>
<b>10 SCHULPFLICHTALTER UND ZUGANG ZU BILDUNG</b> .....	<b>24</b>
<b>11 ZEITERFASSUNGSSYSTEME – N/A</b> .....	<b>29</b>
<b>12 ARBEITSZEITEN – N/A</b> .....	<b>29</b>
<b>13 DISZIPLINARVERFAHREN – N/A</b> .....	<b>29</b>
<b>GRASP-QMS</b> .....	<b>29</b>

## EINFÜHRUNG

Definition: Bei einem Familienbetrieb handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb, der ausschließlich von den *im selben Haushalt lebenden Kernfamilienmitgliedern* als Kerngeschäft der Familie geführt wird. Als Kernfamilienmitglieder gelten: Eltern, Ehepartner, Geschwister und Kinder. Tanten/Onkel, Cousins/Cousinen oder andere Verwandte fallen nicht darunter.

Ziel dieses Regelwerks ist es, Produzenten mit Familienbetrieben die Anwendung der Grundsätze und Kriterien des GRASP-Add-ons (G&Ks) zu erleichtern. In diesem Dokument wird erläutert, wie einige der Konzepte je nach Art des Familienbetriebs angewendet werden müssen.

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
<b>G</b>	<b>ALLGEMEINES</b>			
G1	Der Produzent informiert die Arbeiter mindestens zwei Arbeitstage vor dem Bewertungstermin über die GRASP-Bewertung und deren Umfang.	<p>Mit „informieren“ ist gemeint, dass der Produzent auf die wichtigsten Bereiche der Standards eingehen muss. Der „GRASP-Umfang“ umfasst die Anforderung, dass der Produzent den Arbeitern seine Menschenrechtsrichtlinie und/oder die nationale Interpretationsrichtlinie zur Verfügung stellen oder sie darauf hinweisen muss, wo sie diese finden. Diese Anforderungen müssen auch bei Leiharbeitern erfüllt werden. Bei Familienbetrieben ohne angestellte Arbeiter bezieht sich „Arbeiter“ auf die Mitglieder der Kernfamilie, die auf dem Betrieb arbeiten. Ausnahme: Bei unangekündigten Bewertungen muss dieses G&amp;K als erfüllt erachtet werden.</p> <p>Nachweis: Der Bewerter muss die schriftlichen Nachweise prüfen. Falls Befragungen möglich sind, muss er die Dokumente mit den Aussagen der Arbeiter und der Arbeitervertretung abgleichen.</p>	Nicht kritisches Musskriterium	<p>Für Familienbetriebe: Bei G1 bezieht sich „Arbeiter“ auf die Kernfamilienmitglieder, die auf dem Betrieb mithelfen (siehe Definition im Glossar zum GRASP-Add-on).</p> <p>Produzentengruppen, die Familienbetriebe als Mitglieder haben, müssen alle Mitglieder der Produzentengruppe mit Familienbetrieben informieren. Dies muss als Teil ihres Systems zur Kommunikation von Themen des GRASP-Add-ons im Rahmen des QMS erfolgen.</p>
G2	Der Produzent legt eine Aufstellung aller eingestellten und zum Zeitpunkt der Bewertung anwesenden Arbeiter vor.	Diese Aufstellung dient dem Bewerter lediglich als Referenzmaterial. Sie wird nicht aufbewahrt. Nach Abschluss der Bewertung muss der Bewerter die Aufstellung an den Produzenten zurückgeben, ohne Kopien davon aufzubewahren.	Nicht kritisches Musskriterium	Für Familienbetriebe: Bei G2 bezieht sich „Arbeiter“ auf die Kernfamilienmitglieder, die auf dem Betrieb mithelfen (siehe Definition im Glossar zum GRASP-Add-on).

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>Die Aufstellung muss alle im laufenden (Kalender-/Saison-)Jahr tätigen Arbeiter oder zumindest die seit der letzten Bewertung eingestellten Arbeiter enthalten. Bei Leih-, Häftlings- und/oder Familienarbeit muss dies deutlich vermerkt sein. Bei Familienbetrieben ohne angestellte Arbeiter bezieht sich „Arbeiter“ auf die Mitglieder der Kernfamilie, die auf dem Betrieb arbeiten.</p> <p>Nachweis: Die Aufstellung muss Angaben zu Folgendem enthalten (sofern rechtlich zulässig): die Vertragsart, den Migrationsstatus, das Geburtsdatum, das Einstellungsdatum und, bei Kündigung, auch das Datum des Vertragsendes. Der Produzent muss eine Verifizierung aller zum Zeitpunkt der Bewertung anwesenden Arbeiter vornehmen.</p>		<p>Falls in Familienbetrieben Kernfamilienmitglieder mithelfen und diese auch ihre eigenen Kernfamilienmitglieder haben (z. B.: Vater und Sohn, wobei die Kinder des Sohns ebenfalls im selben Familienbetrieb mithelfen), muss die Hauptfamilie, die Zertifikatsinhaber ist, eine Aufzeichnung der verschiedenen Kernfamilienmitglieder vorlegen, in dem diese nach Familien gruppiert sind.</p> <p>Aufzeichnung: kann ein schriftliches Dokument oder eine Erklärung des Produzenten sein, aus dem/der hervorgeht, wer im Betrieb mithilft und in welchem Verhältnis diese Personen zueinander stehen.</p> <p>Dieses Verhältnis muss durch den Bewerter abgeglichen werden, indem er den am Tag der Bewertung anwesenden Personen einfache Fragen stellt.</p> <p>Der Bewerter muss die Art des Vertrags aller Personen verifizieren, die keine Kernfamilienmitglieder sind. Falls Personen, die nicht zu den Kernfamilienmitgliedern gehören, angestellt oder beschäftigt wurden (gemäß dem Arbeiterbegriff im GRASP-Add-on),</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
				<p>muss die Bewertung anhand der vollständigen GRASP-Checkliste erfolgen (der Checkliste mit allen G&amp;Ks). Es müssen dann alle G&amp;Ks verifiziert werden.</p> <p>Der Bewerter muss dies dem Produzenten unverzüglich mitteilen und mit der vollständigen GRASP-Bewertung fortfahren.</p> <p>Der Bewerter muss die Angaben (insbesondere die Kriterien zur Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter) aus dem Audit nach dem Standard für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung (IFA) auf Hinweise darauf abgleichen, ob andere Personen als die Kernfamilienmitglieder dem Produzenten Hilfe geleistet haben.</p> <p>Produzentengruppen müssen Aufzeichnungen über die Mitglieder der Produzentengruppe führen, die als Familienbetriebe tätig sind.</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
G3	Der Produzent/die Produzentengruppe führt jährlich mindestens eine Eigenbewertung/interne GRASP-Bewertung durch.	<p>Es müssen schriftliche Nachweise darüber vorliegen, dass eine Eigenbewertung/interne GRASP-Bewertung unter der Verantwortung des Produzenten/der Produzentengruppe durchgeführt wurde (diese darf von einer anderen Person als dem Produzenten durchgeführt werden). Die Eigenbewertung/interne GRASP-Bewertung muss vor der externen Bewertung durch die Zertifizierungsstelle (CB) und im laufenden Betrieb während der Zeit durchgeführt werden, in der die höchste Anzahl von Arbeitern auf dem Betrieb anwesend ist. Bei Familienbetrieben ohne angestellte Arbeiter bezieht sich „Arbeiter“ auf die Mitglieder der Kernfamilie, die auf dem Betrieb arbeiten.</p> <p>Nachweis: Eigenbewertungen/interne GRASP-Bewertung müssen alle anwendbaren G&amp;Ks umfassen, auch wenn die entsprechenden Tätigkeiten von einem Subunternehmer/in Leiharbeit ausgeführt werden. Die Checkliste der Eigenbewertung/internen GRASP-Bewertung muss Anmerkungen zu den Nachweisen enthalten, die für alle nicht anwendbaren und nicht erfüllten G&amp;Ks beobachtet wurden.</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
G4	<p>Es werden wirksame Korrekturmaßnahmen ergriffen, mit denen alle nicht erfüllten kritischen Musskriterien und mindestens ein Teil der nicht erfüllten nicht kritischen Musskriterien, die während der Eigenbewertung/internen GRASP-Bewertung festgestellt wurden, behoben werden.</p>	<p>Vor oder zu Beginn der Bewertung müssen alle Korrekturmaßnahmen dokumentiert werden. Falls der Bewerter Abweichungen zwischen der aktuellen Bewertung und der Eigenbewertung/internen GRASP-Bewertung feststellt, muss er dies im Bewertungsbericht kommentieren.</p> <p>Nachweis: Alle erforderlichen Korrekturmaßnahmen müssen durchgeführt worden sein. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn bei der Eigenbewertung/internen GRASP-Bewertung keine Regelverstöße festgestellt werden oder wenn alle bei der Eigenbewertung/internen GRASP-Bewertung festgestellten Regelverstöße vor der CB-Bewertung behoben sind.</p>	Nicht kritisches Musskriterium	
1	RECHT AUF VEREINIGUNG UND VERTRETUNG – N/A			
2	GRASP-ADD-ON ARBEITERVERTRETUNG – N/A			
3	BESCHWERDEVERFAHREN – N/A			

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
4	<b>RICHTLINIEN DES PRODUZENTEN ZU MENSCHENRECHTEN – 4.2–4.5 N/A</b>			
4.1	<p>Der Produzent verfügt über Richtlinien zum Schutz der Menschenrechte und hält diese ein. Er erkennt die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgeschriebenen Rechte an. Er setzt sich gegen jede Art von Zwangsarbeit, Korruption, körperlicher Bestrafung, Belästigung oder Missbrauch sowie Diskriminierung ein. Zudem engagiert er sich für gute Arbeitsbedingungen, soziale Belange und Menschenrechte für alle Arbeiter.</p>	<p>Die Richtlinien des Produzenten zu Menschenrechten müssen mindestens Folgendes umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Produzent befolgt alle örtlichen Gesetze und Vorschriften.</li> <li>2. Der Produzent respektiert die Rechte der Arbeiter, die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgeschrieben sind.</li> <li>3. Der Produzent verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte, wie sie in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verankert sind.</li> <li>4. Der Produzent vermeidet Diskriminierung. Diskriminierendes Handeln bezogen auf die Beschäftigungsverhältnisse wird von ihm weder betrieben noch unterstützt noch toleriert.</li> <li>5. Die Anwendung oder Androhung von körperlicher Bestrafung, geistigem oder physischem Zwang, Mobbing, Belästigung oder Missbrauch jeglicher Art wird vom Produzenten weder unterstützt noch toleriert.</li> <li>6. Der Produzent vergewissert sich, dass kein Arbeiter in Schuldknechtschaft gehalten oder gezwungen wird, für einen Arbeitgeber, Arbeitsvermittler oder eine andere Stelle</li> </ol>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>zum Begleichen von Schulden zu arbeiten.            7. Der Produzent verbietet jegliche Beteiligung an jedweder Korruption, Erpressung, Veruntreuung sowie an jeglicher Form von Bestechung, ob direkt oder indirekt.</p> <p>Bei Familienbetrieben ohne angestellte Arbeiter bezieht sich „Arbeiter“ auf die Mitglieder der Kernfamilie, die auf dem Betrieb arbeiten.</p> <p>- In seinen Richtlinien muss der Produzent bei seiner Anerkennung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgeschriebenen Rechte ausdrücklich die folgenden Übereinkommen mitsamt den entsprechenden Empfehlungen benennen (auch dann, wenn sie nicht von der jeweiligen Regierung ratifiziert wurden):            Übereinkommen 29 und 105 mitsamt Empfehlung 35 (Zwangs- oder Pflichtarbeit; Abschaffung der Zwangsarbeit),            Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes),            Übereinkommen 98 (Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen),            Übereinkommen 100 und 111 mitsamt Empfehlungen 90 und 111 (Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit; Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf),            Übereinkommen 138 mitsamt Empfehlung 146</p>		

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>(Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung), Übereinkommen 182 mitsamt Empfehlung 190 (Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit), Übereinkommen 81 (Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel), Übereinkommen 122 (Beschäftigungspolitik).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus den Richtlinien muss das Verständnis hervorgehen, dass sich die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte auf Werte wie Würde, Fairness, Gleichheit, Respekt und Unabhängigkeit beziehen.</li> <li>- Die Richtlinien müssen es jedem Arbeiter erlauben, Beschwerden über jedwede Verstöße gegen diese Erklärung im Rahmen eines vertraulichen Beschwerdeverfahrens einzureichen, ohne Angst vor negativen Konsequenzen haben zu müssen. Zudem müssen sie dazu berechtigen, dass Beschwerden umgehend bearbeitet werden.</li> <li>- Nach Bekanntgabe dieser Leitlinien muss der Produzent gegenüber allen Subunternehmern, die im Rahmen der Geschäftspartnerschaft landwirtschaftliche Arbeitskräfte bereitstellen, die Erwartung haben, dass sie die gleichen Verpflichtungen einhalten.</li> <li>- Der Produzent muss akzeptieren, dass jegliche Verstöße gegen diese Richtlinien, die bei einer Verifizierung der GRASP-Bewertung</li> </ul>		

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>festgestellt werden, als Nichterfüllung dieses G&amp;Ks gelten.</p> <p>Nachweis: Der Bewerter muss verifizieren, ob entsprechende Richtlinien vorhanden sind, und prüfen, ob eine bei der Bewertung festgestellte Nichterfüllung gegen eines der oben genannten Ziele verstößt. Der Bewerter muss diese Kriterien dann anmerken und auch dieses G&amp;K als nicht erfüllt einstufen. Bei Produzentengruppen können die Richtlinien auf Gruppenebene erarbeitet werden. Die Erfüllung der Anforderungen muss jedoch auf Ebene der Mitglieder der Produzentengruppe geprüft werden.</p>		
5	<b>ZUGANG ZU INFORMATIONEN ÜBER ARBEITSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN – N/A</b>			
6	<b>ARBEITSVERTRÄGE UND INDIKATOREN FÜR ZWANGSARBEIT – 6.2–6.9 N/A</b>			
6.1	Alle Arbeiter verfügen über die rechtliche Erlaubnis, am Produktionsstandort zu arbeiten und die übertragenen Tätigkeiten auszuüben.	Der Produzent muss für alle Arbeiter über Angaben über deren Arbeitserlaubnis verfügen und einen Prozess/eine Methode zur Verifizierung/Bewertung dieser Erlaubnis haben. Dies gilt z. B. für folgende Unterlagen: Arbeitsgenehmigungen (sofern bei ausländischer Staatsbürgerschaft erforderlich), gesetzliches Mindestalter für die Beschäftigung	Kritisches Musskriterium	Für Familienbetriebe: „Arbeiter“ bezieht sich auf die Kernfamilienmitglieder, die auf dem Betrieb mithelfen (siehe Definition im Glossar zum GRASP-Add-on).

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>(bei jungen Arbeitern), elterliche Zustimmung für Arbeiter im gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung (sofern gesetzlich vorgeschrieben), Aufenthaltsgenehmigungen, Arbeitskarten oder andere Unterlagen mit relevanten Angaben.</p> <p>Bei Familienbetrieben ohne angestellte Arbeiter bezieht sich „Arbeiter“ auf die Mitglieder der Kernfamilie, die auf dem Betrieb arbeiten.</p> <p>Jegliche Ausweise, Genehmigungen oder Dokumente, die zur Verifizierung der Umstände vorgelegt werden, müssen den Arbeitern stets unverzüglich zurückgegeben werden.</p> <p>Bei in der Landwirtschaft tätigen Leiharbeitern muss der Produzent eine Aufstellung der Arbeiter angefordert haben, aus der hervorgeht, dass die rechtliche Erlaubnis jedes Arbeiters vom unmittelbaren Arbeitgeber geprüft worden ist (z. B. anhand von Genehmigungen, Reisepässen, Personalausweisen usw.).</p> <p>Nachweis: Der Bewerter muss die Gültigkeit der verwendeten Nachweise prüfen und möglichst mittels einer Befragung der Arbeiter abgleichen. Falls keine Befragungen möglich sind, muss der Bewerter eine Prüfung der relevanten Dokumente vornehmen. Falls der</p>		<p>Der Bewerter muss dieses G&amp;K zusammen mit den G&amp;Ks 10.1 und G2 verifizieren.</p> <p>Bei Familienbetrieben bedeutet „Angaben zur rechtlichen Erlaubnis“, dass der Produzent den rechtlichen Status der Kernfamilienmitglieder, die im Betrieb mithelfen, überprüfen und Nachweise vorlegen muss, die vom Bewerter abgeglichen werden können. Wenn z. B. der Produzent eine Erklärung abgibt, müssen die Angaben anhand von Dokumenten überprüft werden (Aufenthaltsgenehmigung, amtlicher Ausweis usw.).</p> <p>Alle Personen müssen Kernfamilienmitglieder sein, untereinander verwandt (aus einer Familie) und der Definition von Kernfamilienmitgliedern im Glossar zum GRASP-Add-on entsprechen.</p> <p>Der Bewerter muss sich vergewissern, dass die mithelfenden Kernfamilienmitglieder keine Bezahlung in Form von Lohn, Gehalt oder in anderer Form erhalten.</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		Verifizierungsprozess nicht dokumentiert worden ist, muss der Produzent eine ausführliche mündliche Erklärung abgeben und jedwede vorhandene Nachweise vorlegen. Der Bewerter muss die Angaben hinsichtlich dieses G&Ks auch bezogen auf Leiharbeiter anfordern und prüfen.		Der Bewerter muss sich vergewissern, dass in Bezug auf die mithelfenden Kernfamilienmitglieder nicht gegen lokale Vorschriften verstoßen wird: weder durch das Mithelfen auf dem Betrieb selbst (z. B. bei Bewilligungen, behördlichen Genehmigungen, formalen Erklärungen o. A.) noch in Bezug auf deren Arbeitsbedingungen (Wohnstätten oder Arbeitsbereiche entsprechen mindestens den lokalen Anforderungen und/oder den Anforderungen des IFA-Standards).
7	<b>BEZAHLUNG – N/A</b>			
8	<b>LÖHNE – N/A</b>			
9	<b>ARBEITSALTER, KINDERARBEIT UND JUNGE ARBEITER</b>			
9.1	Der Produzent verifiziert, ob Arbeiter vor dem gesetzlichen Beschäftigungsmindestalter oder vor Ende des Schulpflichtalters (es gilt jeweils das höhere Schutzniveau) an den Produktionsstandorten arbeiten.	Mit „verifiziert“ ist gemeint, dass der Produzent über einen Verifizierungsprozess oder eine -methode für die Informationen über die Arbeiter, einschließlich Leiharbeiter, verfügen muss (z. B. Prüfung von Arbeiterausweis, Arbeitserlaubnis, Arbeiterregistrierungskarte, Gewerkschaftsmitgliedsausweis usw.), wobei eine Kopie in der Personalakte aufbewahrt wird. Eine mündliche Erläuterung des Verifizierungsprozesses oder der -methode,	Kritisches Musskriterium	Für Familienbetriebe: „Arbeiter“ bezieht sich auf die Kernfamilienmitglieder, die auf dem Betrieb mithelfen (siehe Definition im Glossar zum GRASP-Add-on).  Dieses G&K muss angewandt werden, damit der Bewerter das Alter aller Kernfamilienmitglieder auf dem Betrieb

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
	<p>Das Beschäftigungsmindestalter muss 15 Jahre betragen, bei leichten Arbeiten 13 Jahre. In Ländern, die vom ILO-Übereinkommen 138 zum Mindestalter ausgenommen sind, muss das Beschäftigungsmindestalter 14 Jahre betragen, bei leichten Arbeiten 12 Jahre.</p>	<p>unterstützt durch schriftliche Nachweise, muss als ausreichend erachtet werden.  Bei Familienbetrieben ohne angestellte Arbeiter bezieht sich „Arbeiter“ auf die Mitglieder der Kernfamilie, die auf dem Betrieb arbeiten.  Mit „Produktionsstandort“ ist jeder Standort im Geltungsbereich der GRASP-Bewertung und des Audits nach dem IFA-Standard bzw. einem als gleichwertig anerkannten Standard gemeint.  Bei Dienstleistern oder Besuchern, die kurzzeitig produktionsbezogene Tätigkeiten im Sinne des IFA-Standards verrichten, muss der Produzent Firmenausweise, Personalausweise, Arbeitserlaubnisse, Arbeiterregistrierungskarten, Lichtbildausweise, sofern vorhanden, usw. verifizieren.  Der Produzent muss das Verifizierungsverfahren auf alle Personen anwenden, die Arbeiten, Dienstleistungen oder jegliche produktionsbezogene Tätigkeiten am Produktionsstandort oder am Standort von Subunternehmern verrichten. Auch wenn kein Dokument mit Beschäftigungsbedingungen vorliegt, muss dieses G&amp;K erfüllt werden. In solchen Fällen muss der Produzent sicherstellen, dass keine Personen vor dem gesetzlichen Beschäftigungsmindestalter an Arbeitstätigkeiten beteiligt sind. Dies gilt nicht</p>		<p>verifizieren und ihre Tätigkeiten auf dem Betrieb identifizieren kann. Dies kann durch Erklärung der Eltern und/oder Sorgeberechtigten geschehen. Falls eine Erklärung der Sorgeberechtigten herangezogen wird, so muss dem Bewerber zur Erfüllung dieses G&amp;Ks ein dokumentarischer Nachweis über dessen Bestellung vorgelegt werden.  Der Bewerber muss beurteilen, ob die Tätigkeiten dem Alter und Geschlecht der ausführenden Person angemessen sind, und zwar auf Grundlage der Risikostufe der Tätigkeit (Informationen dazu können aus der Risikoanalyse für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter abgeleitet werden) gemäß dem IFA-Standard.</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>für Familienmitglieder auf Betrieben von engsten Familienmitgliedern.            Mit „leichter Arbeit“ sind altersgerechte, risikoarme Aufgaben gemeint, die den Schulbesuch und die Freizeit der Minderjährigen nicht beeinträchtigen und die sich nicht nachteilig auf deren Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung auswirken.            Falls das Ende des Schulpflichtalters über dem Beschäftigungsmindestalter liegt, muss der Bewerter prüfen, ob die Arbeitsaufgaben den Schulbesuch beeinträchtigen (z. B. ob die Minderjährigen in einer Schule angemeldet sind und sie auch besuchen, ob ihre Arbeitszeiten den Schulbesuch ermöglichen, ob auf dem Betrieb Lehrer verfügbar sind usw.).            Bei Teilnahme an offiziellen schulischen, universitären, staatlichen, branchenbezogenen oder gewerkschaftlichen Programmen zur Überwachung der Entwicklung von Ausbildungen (z. B. Traineeprogramm, Praktikum, Lernen am Arbeitsplatz usw.), muss dies dokumentiert werden. Es müssen mindestens die Namen der Teilnehmer, ihr Alter, die Bedingungen ihrer Teilnahme, die Veranstaltungszeiten und die Zustimmung ihrer Eltern dokumentiert werden.</p>		

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>Nachweis: Der Bewerter muss die Gültigkeit der schriftlichen Nachweise prüfen (der Produzent muss bei der Bewertung Dokumente, Verfahrensbeschreibungen und offizielle Vorschriften vorlegen) und die Nachweise möglichst mittels einer Befragung des betreffenden Arbeiters abgleichen. Falls keine Befragungen möglich sind, muss der Bewerter die Erfüllung dieses G&amp;Ks durch eine Überprüfung von Dokumenten bestätigen. Falls der Verifizierungsprozess nicht dokumentiert worden ist, muss der Produzent eine ausführliche mündliche Erklärung abgeben und jedwede vorhandene Nachweise vorlegen.</p> <p>Der Bewerter muss die Angaben zum gesetzlichen Ende des Schulpflichtalters in den geltenden nationalen Interpretationsrichtlinien und das Beschäftigungsmindestalter im Land prüfen bzw. sich hierüber vor der Bewertung informieren. Dies gilt auch für in den örtlichen Gesetzen festgelegte Ausnahmen vom Mindestalter gemäß den Kriterien und dem entsprechenden ILO-Übereinkommen. Der Bewerter muss die Ergebnisse im Bericht kommentieren. Dabei muss er das gesetzliche Beschäftigungsmindestalter und das Alter der Arbeiter angeben, um die Erfüllung dieser Kriterien zu bestätigen.</p>		

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>Der Bewerter muss die Angaben hinsichtlich dieses G&amp;Ks auch bezogen auf Leiharbeiter anfordern und prüfen.</p>		
9.2	<p>Der Produzent prüft, ob Arbeiter unter 18 Jahren mit Nacharbeit oder gefährlichen Arbeiten an einem Produktionsstandort betraut sind.</p>	<p>Mit „prüft“ ist gemeint, dass der Produzent alle Arbeiter unter 18 Jahren identifizieren und sich vergewissern muss, dass sie weder Nacharbeit noch gefährliche Arbeiten ausführen.            Bei Familienbetrieben ohne angestellte Arbeiter bezieht sich „Arbeiter“ auf die Mitglieder der Kernfamilie, die auf dem Betrieb arbeiten.            Mit „leichter Arbeit“ sind altersgerechte, risikoarme Aufgaben gemeint, die den Schulbesuch und die Freizeit der Minderjährigen nicht beeinträchtigen und die sich nicht nachteilig auf deren Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung auswirken.            Der Bewerter muss prüfen, ob das Ende des Schulpflichtalters bereits erreicht ist.            Nachweis: Die Anforderungen dürfen als erfüllt erachtet werden, wenn der Bewerter bestätigt hat, dass es keine Arbeiter unter 18 Jahren gibt. Der Produzent muss dem Bewerter Dokumente, Verfahrensbeschreibungen und offizielle Vorschriften vorlegen.            Falls nicht in der nationalen Interpretationsrichtlinie oder in den örtlichen Gesetzen angegeben, gelten zur Definition von</p>	Kritisches Musskriterium	<p>Für Familienbetriebe: „Arbeiter“ bezeichnet die Kernfamilienmitglieder, die auf dem Betrieb mithelfen (siehe Definition im Glossar zum GRASP-Add-on).</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>gefährlichen Arbeitsbedingungen, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der jungen Arbeiter darstellen könnten, das ILO-Übereinkommen, das anwendbare Themenfeld „Wohlergehen von Arbeitern“ im IFA-Standard oder die örtlichen Vorschriften. Als gefährlich gelten auch alle Bedingungen, die die Entwicklung junger Arbeiter gefährden oder sie an ihrer Pflichtschulbildung hindern. Die Nachweise müssen Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten, eine Erklärung über die Ungefährlichkeit der Arbeit und den Arbeitsvertrag enthalten. Der Bewerter muss die Dokumente prüfen und den Inhalt möglichst mittels einer Befragung abgleichen. Der Bewerter muss die Angaben hinsichtlich dieses G&amp;Ks auch bezogen auf Leiharbeiter anfordern und prüfen.</p>		
9.3	<p>Kinder in Familienbetrieben dürfen nur von engsten Familienmitgliedern beschäftigt werden und nur unter Bedingungen, die förderlich für ihren Schutz, ihr Recht auf Bildung und ihre Sicherheit sind.</p>	<p>Mit „Bedingungen, die förderlich für ihren Schutz, ihr Recht auf Bildung und ihre Sicherheit sind“, ist Folgendes gemeint: Arbeiter vor dem gesetzlichen Beschäftigungsmindestalter müssen beim Arbeiten auf dem Familienbetrieb mindestens die folgenden Arbeitsbedingungen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Minderjährigen stehen unter der direkten Aufsicht ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten.</li> </ol>	Kritisches Musskriterium	<p>Der Bewerter muss alle Angaben mit den anderen Mitgliedern der Kernfamilie abgleichen, falls sie direkt vom Produzenten bereitgestellt wurden.</p> <p>Falls die Angaben von einem Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt wurden, so muss ein dokumentarischer Nachweis vorgelegt werden (offizielles, von einer Behörde ausgestelltes</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>2. Sie verrichten ihre Arbeit auf den familieneigenen Betrieben.</p> <p>3. Ihre Arbeitsaufgaben beeinträchtigen den Schulbesuch nicht (d. h. die Minderjährigen sind in der Schule angemeldet und besuchen diese auch).</p> <p>4. Sie verrichten keine Nacharbeit oder gefährliche Arbeit.</p> <p>5. Ihre Arbeit besteht aus altersgerechten, risikoarmen Aufgaben.</p> <p>6. Ihre Arbeitszeit wird überwacht (dokumentiert), um sicherzustellen, dass sie kürzer ist als die von Arbeitern im bzw. über dem gesetzlichen Beschäftigungsmindestalter. Dies gilt auch für Zeit, die mit Hausarbeit verbracht wird (z. B. Putzen, Kochen, Kinderbetreuung, Wasser- und Brennholzbeschaffung).</p> <p>7. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bestätigen das Vorliegen dieser Bedingungen in einer schriftlichen Selbsterklärung. Diese wird vom Produzenten aufbewahrt und muss bei der GRASP-Bewertung vor Ort geprüft und abgeglichen werden.</p> <p>Nachweis: Die Anforderungen dürfen nur dann als erfüllt erachtet werden, wenn der Bewerter bestätigt hat, dass auf dem Betrieb keine Kinder (Minderjährige unter dem gesetzlichen</p>		<p>Dokument), um die Bestellung des Sorgeberechtigten zu belegen.</p> <p>Der Bewerter muss Anmerkungen zur Einhaltung aller hinsichtlich dieses G&amp;Ks geprüften Aspekte machen.</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>Beschäftigungsmindestalter) arbeiten oder leben. Der Bewerter muss prüfen, ob Kinder auf dem Betrieb gearbeitet haben.  Die bloße Angabe des Produzenten, dass keine Kinder auf dem Betrieb gearbeitet haben, wird nicht akzeptiert. Der Bewerter muss jede der oben genannten Bedingungen in Gesprächen mit dem Produzenten prüfen. Er muss jede dieser Bedingungen entsprechend kommentieren, wenn Kinder auf dem Betrieb arbeiten.  Bei Produzentengruppen (Option 2) müssen diese Bedingungen beim GRASP-QMS-Audit überwacht und im Rahmen der internen GRASP-Bewertung beurteilt werden. Der Produzent muss die Ergebnisse jedes der oben genannten Verfahren dem Bewerter vorlegen.  Falls nicht in der nationalen Interpretationsrichtlinie oder in den örtlichen Gesetzen angegeben, gelten zur Definition von gefährlichen Arbeitsbedingungen, die eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der jungen Arbeiter darstellen könnten, das ILO-Übereinkommen, das anwendbare Themenfeld „Wohlergehen von Arbeitern“ im IFA-Standard oder die örtlichen Vorschriften. Als gefährlich gelten auch alle Bedingungen, die die Entwicklung junger Arbeiter gefährden oder sie an ihrer Pflichtschulbildung hindern.</p>		

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>Der Bewerter muss die Aufzeichnungen über die Arbeitszeiten und die Erklärung über die Ungefährlichkeit der Arbeit prüfen und möglichst mittels einer Befragung (der Kinder oder Sorgeberechtigten) abgleichen. Der Bewerter muss die Angaben hinsichtlich dieses G&amp;Ks auch bezogen auf Leiharbeiter anfordern und prüfen.</p>		
9.4	<p>Die Vorgesetzten wurden über die gesetzlichen Vorschriften zum Beschäftigungsmindestalter und den Plan für effektive Korrekturmaßnahmen informiert (falls Arbeiter unter 18 Jahren bei der Arbeit angetroffen werden und hierbei eine Nichterfüllung vorliegt).</p>	<p>Mit „Vorgesetzten“ sind alle Angestellten gemeint, die Berührungspunkte mit den Arbeitern haben oder mit Aufsichtspflichten am Produktionsstandort betraut sind (z. B. Vorarbeiter, Schichtführer, Betriebsleitung usw.). Auch wenn der Produzent solche Arten von Angestellten nicht beschäftigt, muss er die einschlägigen Kriterien des GRASP-Add-ons kennen und einen Plan für Korrekturmaßnahmen haben. Es muss für alle in diesem Abschnitt genannten G&amp;Ks ein dokumentierter Plan für Korrekturmaßnahmen bei Nichterfüllung vorliegen. Die Anforderungen dürfen ohne Plan für Korrekturmaßnahmen nur dann als erfüllt gelten, wenn keine Arbeiter jünger als 18 Jahre sind. Bei Produzentengruppen (Option 2) dürfen die Anforderungen ohne Plan für Korrekturmaßnahmen nur dann als erfüllt gelten, wenn keine Familienbetriebe unter den Mitgliedern der Produzentengruppe sind</p>	Nicht kritisches Musskriterium	<p>Die Begriffe „gesetzliche Vorschriften zum Beschäftigungsmindestalter“ und „Plan für effektive Korrekturmaßnahmen“ beziehen sich darauf, dass der Produzent und jedes andere Kernfamilienmitglied, das in der Lage ist, die Tätigkeiten auf dem Betrieb zu leiten, über die Arbeitszeiten der mithelfenden Kernfamilienmitglieder informiert ist und dass für Minderjährige kürzere Arbeitszeiten vorgesehen sind. Familienmitglieder müssen die Möglichkeit haben, Pausen einzulegen. Minderjährige müssen die Möglichkeit haben, sich auszuruhen und zu erholen. Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Arbeitsrisiken zu verringern und gefährliche Tätigkeiten für Minderjährige und junge mithelfende Familienangehörige zu vermeiden. Die Begriffe beinhalten auch, dass der</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>und/oder keine Mitglieder der Produzentengruppe Arbeiter beschäftigen, die jünger als 18 Jahre sind.</p> <p>Bei Familienbetrieben ohne angestellte Arbeiter bezieht sich „Arbeiter“ auf die Mitglieder der Kernfamilie, die auf dem Betrieb arbeiten.</p> <p>Der Plan für Korrekturmaßnahmen muss mindestens schriftliche Angaben darüber enthalten, wie Kinder von ihrem Arbeitsplatz entfernt und ersetzt werden und wie verhindert wird, dass sie in schlimmere Formen von Kinderarbeit geraten (einschließlich gefährlicher Arbeit, sklavereiähnlicher Praktiken, Rekrutierung für bewaffnete Konflikte, Sexarbeit, Menschenhandel und/oder illegaler Tätigkeiten).</p> <p>Bei Nichterfüllung der in diesem Abschnitt aufgeführten G&amp;Ks müssen für Kinder oder junge Arbeiter sofortige Korrekturmaßnahmen getroffen werden (d. h. ihr Entfernen aus der Situation). Bei jungen Arbeitern muss zusätzlich dazu, dass sie aus der Situation entfernt werden, durch künftige (im Plan enthaltene) Korrekturmaßnahmen Zugang zu angemessener Arbeit und Entlohnung (falls relevant) sichergestellt werden. Dies muss auch für Familienbetriebe gelten.</p>		<p>Produzent sich aller Aufgaben, Tätigkeiten oder Praktiken innerhalb des Betriebs bewusst ist, die das Risiko von Kinderarbeit und Zwangsarbeit gemäß G&amp;K 4.1 mit sich bringen können (z. B. indem er nicht zulässt, dass Kinder so viele Aufgaben haben, dass sie nicht genügend Ruhezeiten haben, sich bewegen, spielen oder frei (unter Aufsicht der Eltern) ihre Freizeit verbringen können).</p> <p>Der Plan für effektive Korrekturmaßnahmen muss sich auf Maßnahmen konzentrieren, die den Schutz der Kernfamilienmitglieder gewährleisten, falls der Bewerber Nichterfüllungen feststellt. Diese müssen Folgendes umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entfernen der Kernfamilienmitglieder aus der Risikosituation oder vom Arbeitsplatz</li> <li>2. Maßnahmen zur künftigen Vermeidung von Nichterfüllung</li> </ol> <p>Dieser Plan für effektive Korrekturmaßnahmen kann in Form eines</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>Nachweis: Der Plan und die Folgemaßnahmen müssen vom Produzenten dokumentiert und vom Bewerter verifiziert werden.</p> <p>Bei Produzentengruppen (Option 2) kann der Plan auf QMS-Ebene entwickelt werden. Der Bewerter muss auf Ebene der Mitglieder der Produzentengruppe prüfen, ob jeder Produzent Kenntnis von dem Plan hat (d. h. Vorhandensein des Plans am Produktionsstandort und entsprechende Unterrichtung des Personals). Es müssen schriftliche Nachweise über die Art der Informationen und Nachweise über die Einbindung der Vorgesetzten vorliegen.</p>		<p>Dokuments oder einer mündlichen Erläuterung vorgelegt werden.</p> <p>Bei Produzentengruppen (Option 2) mit Familienbetrieben als Mitglied der Produzentengruppe kann die Einhaltung dieses G&amp;Ks durch Aktivitäten des Managements der Produzentengruppe unterstützt werden. Die Einhaltung muss während des QMS-Audits und der internen Bewertung verifiziert und mit der Auditstichprobe abgeglichen werden.</p>
<b>10</b>	<b>SCHULPFLICHTALTER UND ZUGANG ZU BILDUNG</b>			
10.1	<p>Jegliche Kinder im Schulpflichtalter, die an den Produktionsstandorten leben oder arbeiten, müssen Zugang zu Schulbildung haben.</p>	<p>Mit „jegliche Kinder“ sind rechtmäßig beschäftigte Kinder (d. h. Kinder auf Familienbetrieben, Kinder ab dem gesetzlichen Beschäftigungsmindestalter usw.), Kinder von Arbeitern und von Vorgesetzten (einschließlich des Eigentümers, Betreibers usw.) gemeint. Falls das Ende des Schulpflichtalters über dem Beschäftigungsmindestalter liegt und Kinder vor dem Ende des Schulpflichtalters eingestellt werden, muss der Produzent gewährleisten, dass alle Arbeiter bis zum Ende des Schulpflichtalters Zugang zu Schulbildung haben.</p>	Kritisches Musskriterium	

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>Mit „Zugang zu Schulbildung“ ist gemeint, dass die Kinder die Möglichkeit haben müssen, an einer Schule angemeldet zu sein und diese auch zu besuchen (d. h. die Schule muss in angemessener Entfernung erreichbar sein, der Schulweg muss sicher sein usw.). Der Produzent muss Arbeiter, die Eltern oder Sorgeberechtigte von am Produktionsstandort lebenden Kindern oder von beschäftigten Kindern vor dem Ende des Schulpflichtalters sind, darüber informieren, welche Möglichkeiten des Zugangs zu Schulbildung im Gebiet bestehen. Die Eltern/Sorgeberechtigten gelten als verantwortlich für die Durchsetzung der Anwesenheit ihrer Kinder in der Schule. Dies muss auch für Familienbetriebe gelten.</p> <p>Nachweis: Die Anforderungen dürfen erst als erfüllt gewertet werden, wenn der Bewerter bestätigt hat, dass keine Kinder vor dem bzw. im Schulpflichtalter an den Produktionsstandorten leben oder arbeiten. Andernfalls muss der Bewerter verifizieren, dass die Anforderungen der PC-Kriterien erfüllt sind. Der Bewerter muss die mündlichen und schriftlichen Nachweise des Produzenten prüfen. Der Bewerter muss die Angaben möglichst mittels einer Befragungen abgleichen.</p>		

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
10.2	<p>Bei Kindern vor dem Schulpflichtalter, die an den Produktionsstandorten leben, verifiziert der Produzent ihren vollständigen Namen, den Namen ihrer Eltern und ihr Geburtsdatum und führt Aufzeichnungen darüber.</p>	<p>Mit „verifiziert“ und „führt Aufzeichnungen“ ist gemeint, dass der Produzent über einen Verifizierungsprozess oder eine -methode für diese Informationen verfügen muss (z. B. Prüfung von Arbeiterausweis, Arbeitserlaubnis, Arbeiterregistrierungskarte, Gewerkschaftsmitgliedsausweis usw., wobei eine Kopie in der Personalakte aufbewahrt wird). Dies muss auch für Familienbetriebe gelten.</p> <p>Nachweis: Die Anforderungen dürfen erst als erfüllt gewertet werden, wenn der Bewerter bestätigt hat, dass keine Kinder vor dem bzw. im Schulpflichtalter am Produktionsstandort leben oder arbeiten. Andernfalls muss der Bewerter verifizieren, dass die Anforderungen dieser Kriterien erfüllt sind. Bei Familienbetrieben ohne angestellte Arbeitskräfte muss der Produzent Nachweise in Form von Dokumenten vorlegen, die nach Möglichkeit mit anderen Mitgliedern der Kernfamilie abgeglichen werden müssen. Der Produzent muss dem Bewerter diese Informationen (z. B. Liste über die Arbeiter, Liste über Akten und Dokumenten usw.) zu Beginn der Bewertung vorlegen. Der Bewerter muss die Liste mittels einer Befragung zumindest einiger Arbeiter</p>	Nicht kritisches Musskriterium	<p>Für Familienbetriebe:</p> <p>Dieses G&amp;K bezieht sich auf das G&amp;K G2. Beide G&amp;Ks müssen miteinander abgeglichen werden. Falls in Familienbetrieben Kernfamilienmitglieder mithelfen und diese auch ihre eigenen Kernfamilienmitglieder haben (z. B.: Vater und Sohn, wobei die Kinder des Sohns ebenfalls im selben Familienbetrieb mithelfen), muss die Hauptfamilie, die Zertifikatsinhaber ist, eine Aufzeichnung der verschiedenen Kernfamilienmitglieder vorlegen, in dem diese nach Familien gruppiert sind.</p> <p>Bei Produzentengruppen (Option 2) mit Familienbetrieben als Mitglied der Produzentengruppe muss diese Verifizierung auch im Rahmen des QMS-Audits und der internen Bewertung durchgeführt werden.</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		abgleichen, die Kinder haben, die auf der Liste stehen.		
10.3	Falls kein Zugang zu einer Schule möglich ist, organisiert der Produzent für Kinder vor dem Ende des Schulpflichtalters den Transport.	<p>Mit „kein Zugang zu einer Schule möglich“ ist gemeint, wenn Kinder nicht an einer Schule angemeldet werden und die Schule auch nicht besuchen können (z. B. wenn keine Schule in altersangemessener Gehentfernung ohne Gesundheits-/Sicherheitsgefährdung der Kinder erreichbar ist, wenn der Schulweg nicht sicher ist usw.).</p> <p>Mit „organisiert den Transport“ ist gemeint, dass der Produzent öffentliche Verkehrsmittel bei den örtlichen Behörden beantragen, private Verkehrsmittel zur Verfügung stellen oder eine anderweitige Transportmöglichkeit bezuschussen muss, um sicherzustellen, dass die Kinder problemlos zur Schule kommen können. Dies muss auch für Familienbetriebe gelten. Bei Familienbetrieben ohne angestellte Arbeitskräfte darf der Bewerter das ggf. begrenzte Einkommen der Familie berücksichtigen, wenn er die Erfüllung dieser Kriterien bewertet.</p> <p>Nachweis: Die Anforderungen dürfen als erfüllt gelten, wenn der Bewerter bestätigt hat, dass keine Kinder vor bzw. im Schulpflichtalter an den Produktionsstandorten leben oder arbeiten. Andernfalls muss der Bewerter</p>	Kritisches Musskriterium	<p>Für Familienbetriebe: Der Bewerter muss verifizieren, ob der Familienbetrieb angemessene Vorkehrungen getroffen hat (unter Berücksichtigung der finanziellen und kulturellen Möglichkeiten sowie der verfügbaren Ressourcen des Produzenten), um Kindern in schulpflichtigem Alter den Zugang zur Schule zu ermöglichen. Dies kann anhand von Dokumenten oder Nachweisen in Form von Aussagen verifiziert und mit anderen Mitgliedern der Kernfamilie abgeglichen werden.</p> <p>Bei Produzentengruppen (Option 2) mit Familienbetrieben als Mitglied der Produzentengruppe kann die Einhaltung dieses G&amp;Ks durch Aktivitäten des Managements der Produzentengruppe unterstützt werden. Die Einhaltung muss während des QMS-Audits und der internen Bewertung verifiziert und mit der Auditstichprobe abgeglichen werden.</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>verifizieren, dass die Anforderungen dieser Kriterien erfüllt sind. Der Bewerter muss z. B. schriftlich dokumentierte Kontrollen über den Transport und Aufzeichnungen über Fahrten prüfen und die Informationen möglichst mittels einer Befragung von Arbeitern abgleichen, deren Kinder auf der Liste stehen.</p>		
10.4	<p>Falls für Kinder, die am Produktionsstandort des Unternehmens leben und/oder dort arbeiten und jünger als das Ende des Schulpflichtalters sind, kein Zugang zu einer Schule besteht, organisiert der Produzent eine Beschulung vor Ort.</p>	<p>Mit „organisiert eine Beschulung vor Ort“ ist z. B. gemeint, dass der Produzent bei den örtlichen Behörden beantragen muss, Lehrer an den Produktionsstandort zu entsenden, dass er Lehrern Möglichkeiten zur Verfügung stellen muss, an den Produktionsstandort zu gelangen, dass er Lehrer darin bezuschussen muss, an den Produktionsstandort zu gelangen, usw. Dies muss auch für Familienbetriebe gelten.</p> <p>Nachweis: Die Anforderungen dürfen erst als erfüllt gewertet werden, wenn der Bewerter bestätigt hat, dass keine Kinder vor dem bzw. im Schulpflichtalter an den Produktionsstandorten leben oder arbeiten. Andernfalls muss der Bewerter verifizieren, dass die Anforderungen dieser Kriterien erfüllt sind. Der Bewerter muss vor der Bewertung prüfen, ob Zugang zu einer Schule besteht. Der Bewerter muss dann die Örtlichkeiten inspizieren und schriftliche Nachweise und</p>	Kritisches Musskriterium	<p>Für Familienbetriebe: Der Bewerter muss verifizieren, ob der Familienbetrieb angemessene Vorkehrungen getroffen hat (unter Berücksichtigung der finanziellen und kulturellen Möglichkeiten sowie der verfügbaren Ressourcen des Produzenten), um Kindern in schulpflichtigem Alter den Zugang zur Schule zu ermöglichen. Dies kann anhand von Dokumenten oder Nachweisen in Form von Aussagen verifiziert und mit anderen Mitgliedern der Kernfamilie abgeglichen werden.</p> <p>Bei Produzentengruppen (Option 2) mit Familienbetrieben als Mitglied der Produzentengruppe kann die Einhaltung dieses G&amp;Ks durch Aktivitäten des Managements der Produzentengruppe</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		mündliche Erklärungen des Produzenten prüfen (d. h. dokumentierte Kontrollen über den Transport, Aufzeichnungen über Fahrten und möglichst Befragungen von Arbeitern mit Kindern, die auf der Liste stehen).		unterstützt werden. Die Einhaltung muss während des internen QMS-Audits und der internen Bewertung verifiziert und mit der Auditstichprobe abgeglichen werden.
11	<b>ZEITERFASSUNGSSYSTEME – N/A</b>			
12	<b>ARBEITSZEITEN – N/A</b>			
13	<b>DISZIPLINARVERFAHREN – N/A</b>			
14	<b>GRASP-QMS</b>			
14.1	Gemäß der Bewertung des GRASP-QMS der Produzentengruppe liegt ein Nachweis darüber vor, dass alle teilnehmenden Mitglieder der Produzentengruppe das GRASP-Add-on korrekt umgesetzt haben.	Zur Erfüllung dieses G&Ks müssen alle folgenden Punkte geprüft und als erfüllt gemeldet sein: 1. Gemäß dem Dokument „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Produzentengruppen und Produzenten mit mehreren Standorten und QMS“ wird das GRASP-Add-on als Bestandteil des GRASP-QMS der Produzentengruppe umgesetzt. 2. Die wichtigsten Mitarbeiter jedes Mitglieds der Produzentengruppe werden systematisch und regelmäßig hinsichtlich der GRASP-bezogenen G&Ks, Themenfelder und Fragen informiert und geschult (z. B. durch Schulung der	Kritisches Musskriterium	Nachweis: Der Bewerter muss alle GRASP-QMS-Anforderungen im Rahmen des CB-QMS-Audits zum IFA-Standard prüfen. Der Bewerter muss schriftliche Nachweise anfordern und sie mit den entsprechenden G&Ks aus den externen Bewertungen der Mitglieder der Produzentengruppe abgleichen (z. B. zu Schulungen und Informationen zum Plan für Korrekturmaßnahmen bei Kinderarbeit auf Mitgliederebene der Produzentengruppe). Es müssen schriftliche Nachweise über Sitzungen und Befragungen von Mitgliedern der Produzentengruppe zur Überprüfung von Fortschritten beigefügt

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>Vorgesetzten zum Plan für Korrekturmaßnahmen bei Kinderarbeit).</p> <p>3. Es werden alle Schritte dokumentiert, die im Rahmen des QMS unternommen werden, um das GRASP-Add-on bei allen teilnehmenden Mitgliedern der Produzentengruppe umzusetzen.</p> <p>4. Es liegt ein Nachweis darüber vor, dass die Produzentengruppe die Erfüllung der GRASP-Anforderungen durch alle teilnehmenden Mitglieder der Produzentengruppe fördert und jedes Jahr die Fortschritte und Probleme bei der Erfüllung des GRASP-Add-ons bewertet.</p> <p>5. Es gibt ein Verzeichnis über alle Produzenten mit GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen, die das GRASP-Add-on umsetzen. Das Verzeichnis enthält zu jedem Mitglied der Produzentengruppe das Datum der internen Bewertung sowie den erreichten Erfüllungsgrad, alle bei internen und externen Bewertungen festgestellten Nichterfüllungen und die infolgedessen ergriffenen Korrekturmaßnahmen.</p> <p>6. Es gibt ein Verfahren zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, die aus vorherigen internen Bewertungen bei allen Mitgliedern der Produzentengruppe resultieren.</p>		<p>werden. Das Verfahren zur Umsetzung von Korrekturmaßnahmen muss sich auf das durchgeführte interne GRASP-Bewertung und Korrekturmaßnahmen des Mitglieds der Produzentengruppe beziehen.</p>

Nr.	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad	Regeln für die Anwendung
		<p>7. Es liegt ein Nachweis über die Anwendung des Verfahrens zum Umsetzen von Korrekturmaßnahmen vor, die aus vorherigen internen Bewertungen bei allen Mitgliedern der Produzentengruppe resultieren.</p> <p>8. Der interne Auditor der Produzentengruppe verfügt über eine Qualifikation gemäß den allgemeinen Regeln des GRASP-Add-ons.</p>		